

Nr. 210 **Bekanntmachung des Rundschreibens des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1395/Rev.1 „Listen von Schüttgütern, die von einem fest eingebauten Gas-Feuerlöschsystem befreit werden können oder bei denen ein fest eingebautes Gas-Feuerlöschsystem unwirksam ist“**

Hamburg, den 07. Oktober 2013
Az.: 11-3-0

Durch die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr wird hiermit das Rundschreiben des Schiffssicherheitsausschusses MSC der IMO MSC.1/Rundschreiben 1395/Rev.1, „Listen von Schüttgütern, die von einem fest eingebauten Gas-Feuerlöschsystem befreit werden können

oder bei denen ein fest eingebautes Gas-Feuerlöschsystem unwirksam ist“, in deutscher Sprache amtlich bekannt gemacht.

Berufsgenossenschaft für
Transport und Verkehrswirtschaft
Dienststelle Schiffssicherheit
U. Schmidt
Dienststellenleiter

Übersetzung
Original: Englisch

MSC.1/Rundschreiben 1395/Rev.1
9. Juli 2013

Listen von Schüttgütern, die von einem fest eingebauten Gas-Feuerlöschsystem befreit werden können oder bei denen ein fest eingebautes Gas-Feuerlöschsystem unwirksam ist

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss war auf seiner vierundsechzigsten Tagung (5. bis 9. Dezember 1994) übereingekommen, dass es erforderlich ist, den Verwaltungen Leitlinien zu den Bestimmungen der SOLAS-Regel II-2/10 betreffend Ausnahmen von der Pflicht zur Ausrüstung mit einem fest eingebauten Feuerlöschsystem an die Hand zu geben.
 - 2 In der Folge hat der Ausschuss das MSC/Rundschreiben 671 angenommen und zugestimmt, dass
 - .1 eine Liste der Schüttgüter erstellt wird, die von einem fest eingebauten Gas-Feuerlöschsystem befreit werden können (Liste 1), wobei er den Mitgliedsregierungen empfahl, bei der Gewährung von Ausnahmen nach den Bestimmungen der SOLAS-Regel II-2/10.7.1.4 die Informationen in Liste 1 zu berücksichtigen; und
 - .2 eine Liste der Schüttgüter erstellt wird, bei denen ein fest eingebautes Gas-Feuerlöschsystem unwirksam ist (Liste 2), wobei er empfahl, die Laderäume eines für die Beförderung der in der Liste 2 aufgeführten Ladungsgüter vorgesehenen Schiffes mit einem Feuerlöschsystem auszurüsten, das einen gleichwertigen Schutz bietet. Der Ausschuss kam ebenfalls überein, dass die Verwaltungen die Bestimmungen der SOLAS-Regel II-2/19.3.1 bei der Festlegung geeigneter Anforderungen an ein gleichwertiges Feuerlöschsystem berücksichtigen sollen.
 - 3 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner neunundsiebzigsten Tagung (1. bis 10. Dezember 2004) die oben genannten Listen überprüft und das MSC.1/Rundschreiben 1146 angenommen. Der Ausschuss beschloss, die Listen in der Anlage regelmäßig zu überprüfen, und forderte die Mitgliedsregierungen auf, der Organisation Angaben zur Nichtbrennbarkeit oder zum Brandrisiko von Ladungen zu machen, die nicht in der Liste 1 aufgeführt sind, wenn sie Schiffen Ausnahmen für die Beförderung solcher Ladungen gewähren. Die Mitgliedsregierungen wurden ebenso
- aufgefordert, der Organisation für den Fall, dass gleichwertige Feuerlöschsysteme für die bewilligte Beförderung von Ladungen, die nicht in Liste 2 aufgeführt sind, vorgeschrieben werden, Angaben zur Unwirksamkeit von fest eingebauten Gas-Feuerlöschsystemen bei solchen Ladungen zu machen.
- 4 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner neunundachtzigsten Tagung (11. bis 20. Mai 2011) in Anbetracht des verbindlichen Charakters des IMSBC-Code die vorgenannten Listen von Schüttgütern überprüft, um bestimmte Bezeichnungen in den Listen an die Bezeichnungen in der neuesten Fassung des IMDG-Code anzupassen, und das MSC/Rundschreiben 1395 über Listen von Schüttgütern, die von einem fest eingebauten Gas-Feuerlöschsystem befreit werden können, oder bei denen ein fest eingebautes Gas-Feuerlöschsystem unwirksam ist, angenommen, welches das MSC/Rundschreiben 1146 ersetzt.
 - 5 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner zweiundneunzigsten Tagung (12. bis 21. Juni 2013) nach Prüfung des vom Unterausschuss „Gefährliche Güter, feste Ladungen und Container“ auf seiner 17. Tagung vorgelegten Vorschlags, eine überarbeitete Fassung des Rundschreibens MSC.1/1395 angenommen, die in den Listen 1 und 2 der Anlage wiedergegeben ist.
 - 6 Das Ziel dieses Rundschreibens ist es, den Verwaltungen Leitlinien an die Hand zu geben. Es sollte jedoch nicht so angesehen werden, als untersage es den Verwaltungen, Ausnahmen für Ladungen zu gewähren, die in der Liste 1 nicht aufgeführt sind, oder die Gewährung solcher Ausnahmen nach SOLAS-Regel II-2/10.7.1.4 mit Auflagen zu versehen.
 - 7 Dieses Rundschreiben ersetzt MSC.1/Rundschreiben 1395.
- ***
- Anlage**
- Liste 1**
- Liste der Schüttgüter, die von einem fest eingebauten Gas-Feuerlöschsystem befreit werden können**
- 1 Ladungen, die unter anderem in Regel II-2/10 aufgeführt sind:
 - Erz
 - Kohle (KOHLE- und BRAUNKOHLLENBRIKETS)
 - Getreide
 - Rohholz
 - 2 Im Internationalen Code für die Beförderung von Schüttgut über See (IMSBC-Code) aufgeführte Ladungen, die nicht brennbar sind oder eine geringe Brandgefahr aufweisen:
 - .1 alle Ladungen, die nicht unter Gruppe B des IMSBC-Code aufgeführt sind; und
 - .2 folgende Ladungen, die unter Gruppe B des IMSBC-Code aufgeführt sind:
 - ALUMINIUMHYDRAT

NEBENPRODUKTE DER ALUMINIUMHERSTELLUNG, UN-Nr. 3170

(Die beiden Bezeichnungen NEBENPRODUKTE DER ALUMINIUMHERSTELLUNG oder NEBENPRODUKTE DER ALUMINIUM-UMSCHMELZUNG werden als offizielle Versandbezeichnung verwendet)

ALUMINIUMFERROSILICIUMPULVER, UN-Nr. 1395

ALUMINIUMSILICIUMPULVER, NICHT ÜBERZOGEN, UN-Nr. 1398

PYRITE, KALZINIERT (Pyritasche)

SINTERASCHE, NASS

STEINKOHLENTEERPECH

DIREKT REDUZIERTES EISEN (TYP A), Briketts, heiß geformt

FERROPHOSPHOR (einschließlich Briketts)

FERROSILICIUM, UN-Nr. 1408 mit mindestens 30 Masse-%, aber weniger als 90 Masse-% Silicium

FERROSILICIUM mit 25 bis 30 Masse-% oder mit mehr als 90 Masse-% Silicium

FLUSSSPAT (Calciumfluorid)

ROHNICKEL, KÖRNIG (Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 2 %)

KALK (UNGELÖSCHT)

STAMMHOLZ

MAGNESIA (UNGELÖSCHT)

TORF

PETROLKOKS¹

PECH

ZELLSTOFFHOLZ

RADIOAKTIVE STOFFE MIT GERINGER SPEZIFISCHER AKTIVITÄT (LSA-1), UN-Nr. 2912 (nicht spaltbar oder spaltbar – freigestellt)

RADIOAKTIVE STOFFE, OBERFLÄCHENKONTAMINIERTER GEGENSTÄNDE (SCO-I oder SCO-II), UN-Nr. 2913 (nicht spaltbar oder spaltbar – freigestellt)

RUNDHOLZ

SÄGEHOLZ

SILICIUMMANGAN

SCHWEFEL, UN-Nr. 1350

BAUHOLZ

VANADIUMERZ

HOLZSCHNITZEL, mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 15 % oder mehr

ZINKASCHEN, UN-Nr. 1435

.3 Folgende unter die Stoffmerkmale der Gruppe B fallende Ladungen, wenn diese in Übereinstimmung mit den MHB-Prüfungen und den Klassifizierungskriterien des Codes nicht selbsterhitzend, nicht brennbar oder mit Wasser reagierend sind:

METALLSULFID-KONZENTRATE

3 Schüttgüter, die nicht im IMSBC-Code aufgeführt sind, sofern

.1 sie in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.3 des Codes überprüft worden sind;

.2 sie keine Gefahren entsprechend Gruppe B nach der Begriffsbestimmung dieses Codes aufweisen; und

.3 die zuständige Behörde des Ladehafens dem Kapitän eine Bescheinigung gemäß Abschnitt 1.3.2 des Codes ausgestellt hat.

Liste 2

Liste der Schüttgüter, bei denen ein fest eingebautes Gas-Feuerlöschsystem unwirksam ist und für die ein Feuerlöschsystem, das einen gleichwertigen Schutz bietet, vorhanden sein soll

Folgende Ladungen, die unter Gruppe B des IMSBC-Code aufgeführt sind:

ALUMINIUMNITRAT, UN-Nr. 1438

AMMONIUMNITRAT, UN-Nr. 1942 (nicht mehr als 0,2 % brennbare Stoffe enthaltend, einschließlich organischer Stoffe (berechnet auf Basis Kohlenstoff), ausgenommen sonstige Stoffe und Zusätze)

AMMONIUMNITRATHALTIGE DÜNGEMITTEL, UN-Nr. 2067

AMMONIUMNITRATHALTIGE DÜNGEMITTEL, UN-Nr. 2071

BARIUMNITRAT, UN-Nr. 1446

CALCIUMNITRAT, UN-Nr. 1454

BLEINITRAT, UN-Nr. 1469

MAGNESIUMNITRAT, UN-Nr. 1474

KALIUMNITRAT, UN-Nr. 1486

NATRIUMNITRAT (Chilesalpeter), UN-Nr. 1498

GEMISCH AUS NATRIUMNITRAT (Chilesalpeter) UND KALIUMNITRAT (Salpeter), UN-Nr. 1499

(VkBf. 2013 S. 1012)

¹ Es wird verwiesen auf MSC.1/Circ.1454, Guidelines for developing and approving procedures for sampling, testing and controlling the moisture content for solid bulk cargoes which may liquefy.